



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 5 (S. 472-495)
Titel	Gesetz über die Verhältnisse derjenigen Personen, die in einer Gemeinde sich befinden, wo sie nicht Bürger sind.
Ordnungsnummer	
Datum	10.04.1848

[S. 472] **Tit. I.**

Eintheilung dieser Personen.

§. 1. Das Gesetz unterscheidet:

- 1) Durchreisende;
- 2) Aufenthalt nehmende, d. h. solche Nichtbürger, welche einen nur vorübergehenden Aufenthalt nehmen;
- 3) Niedergelassene, d. h. solche Nichtbürger, welche sich in einer Gemeinde bleibend niedergelassen haben.

Zu keine dieser drei Classen gehören diejenigen Cantonsbürger, welche in einer andern als ihrer Heimathsgemeinde, ohne daselbst einem Erwerbe nachzugehen, höchstens ein Jahr, oder, wenn sie daselbst einem Erwerbe nachgehen, höchstens drei Monate verweilen.

§. 2. In die erste Classe (die der Durchreisenden) gehören:

Cantonsfremde, welche ihren Aufenthalt im Canton höchstens bis auf drei Monate ausdehnen wollen, und dabei keinen Erwerb, sei es durch Verkauf, Betreibung eines Berufes oder Ausübung einer Kunst u. s. w., im Canton // [S. 473] beabsichtigen. Dieselben sollen mit gültigen Pässen oder Wanderbüchern versehen sein.

Eidgenossen, die sich auf andere Weise als solche ausweisen, sind der Verpflichtung zu Vorlegung eines Passes überhoben.

Um als gültig angesehen werden zu können, muß ein Paß oder Wanderbuch entweder von der zuständigen heimathlichen Behörde des Tragers oder auf einen solchen heimathlichen Paß oder Wanderbuch hin, unter ausdrücklicher Vormerkung dieses Umstandes, von einer andern zuständigen Behörde ausgestellt, jedenfalls aber gehörig legalisirt sein.

§. 3. Wenn ein Durchreisender sich länger als vier Tage in einer Gemeinde aufhalten will, so hat er binnen dieser Frist seine Reiseschriften bei dem betreffenden Gemeindrathe gegen Empfangschein zu hinterlegen. Die Statthalterämter sind befugt, solche Reisende, welche in ihrer Lebensweise oder in ihrem Verkehre verdächtig erscheinen, über diesen, so wie über ihre Subsistenzmittel, einzuvernehmen und nöthigen Falls wegzuweisen.

Die Durchreisenden können, so lange sich nicht eine Absicht auf Erwerb bei ihnen kund gibt, zu keinen weitem Leistungen angehalten werden.

§. 4. In die zweite Classe (die der Aufenthalt nehmenden) gehören:



- 1) Cantonsfremde, welche sich länger als drei Monate, jedoch höchstens ein Jahr im Canton aufhalten und keinem Erwerbe in demselben nachgehen; // [S. 474]
- 2) Cantonsfremde, welche sich zwar höchstens drei Monate im Canton aufhalten, aber einem Erwerbe in demselben nachgehen und ihre Wohnung in Tavernenwirthshäusern aufschlagen;
- 3) Cantonsbürger, welche in einer andern als ihrer Heimathsgemeinde länger als ein Jahr bleiben, aber daselbst a) als bloße Kostgänger sich aufhalten, d. h. weder verehelicht leben, noch einen eigenen Rauch führen, und d) keinem Erwerbe nachgehen.

Die in diese Classe gehörenden Personen bedürfen zum Aufenthalte in einer Gemeinde des Cantons einer Aufenthaltsbewilligung. Vorbehalten sind die Ausnahmsbestimmungen des Art. 6. Nr. 3., 4. und 5.

§. 5. Zu die dritte Classe (die der Niedergelassenen) gehören:

- 1) Cantonsfremde, welche über ein Jahr im Canton bleiben, ausgenommen die in Art. 6. Nr. 3. aufgezählte Classe;
- 2) Cantonsfremde, welche sich länger als drei Monate im Canton aufhalten und einem Erwerbe in demselben nachgehen, ausgenommen die in Art. 6. Nr. 4. aufgezählte Classe;
- 3) Cantonsfremde, welche sich zwar höchstens drei Monate im Canton aufhalten, aber einem Erwerbe in demselben nachgehen wollen und ihre Wohnung anderswo, als in Tavernenwirthshäusern aufschlagen;
- 4) Cantonsbürger, welche in einer andern als ihrer Heimathsgemeinde länger als ein Jahr // [S. 475] bleiben und entweder verehelicht daselbst leben, oder einen eigenen Rauch führen;
- 5) Cantonsbürger, welche in einer andern als ihrer Heimathsgemeinde über drei Monate zubringen und an ihrem Aufenthaltsorte einen Erwerb haben, ausgenommen die in Art. 6. No. 4. aufgezählte Classe.

Die in diesem Artikel bezeichneten Personen bedürfen, insofern nicht der Art. 6. auf sie Anwendung findet, einer Niederlassungsbewilligung.

§. 6. Weder Aufenthalts- noch Niederlassungsbewilligung bedürfen:

- 1) Einheimische Beamtete, geistlichen und weltlichen Standes, so wie alle in öffentlichen Diensten stehenden Cantonsbürger, an dem Orte ihrer Amtsthätigkeit oder ihres Dienstes. Als Ort der Amtsthätigkeit ist bei Cantonalbeamteten jeder Ort des Cantons, bei Beschlussbeamteten jeder Ort des betreffenden Bezirkes, und bei Gemeindsbeamteten jeder Ort in dem betreffenden politischen, Kirch- oder Schulgemeindskreise zu betrachten, von welchen aus dieselben ihren Amtsverrichtungen obliegen können. Die Ernennungs- oder Anstellungsacte vertritt, insofern sie ihren Wohnsitz an einem solchen Orte aufschlagen, für sie und ihre Familien die Stelle der Niederlassungsbewilligung. Jedoch haben sie bei ihrer Niederlassung dem Gemeindrathe ihres neuen Wohnortes Anzeige zu machen und sich, wenn es gefordert wird, über ihre Eigenschaft als Beamtete auszuweisen. // [S. 476]

Der Regierungsrath ist ermächtigt, diese Bestimmung auch auf Nichtcantonsbürger, denen ein öffentliches Amt im hiesigen Canton übertragen ist, im einzelnen Falle auszudehnen.

- 2) Personen, welche sich außerhalb der Civilgemeinde, aber innerhalb der politischen Gemeinde aufhalten, wo sie verbürgert sind.
 - 3) Studirende, welche die Cantonal-Lehranstalten besuchen und in den Verzeichnissen derselben eingetragen sind. Die Immatriculations-Karten, welche von der betreffenden Ortsbehörde zu visiren sind, vertreten für sie die Stelle der Aufenthaltsbewilligung.
 - 4) Handwerksgesellen und Lehrlinge, diejenigen Fabrikarbeiter, welche mit solchen auf gleicher Stufe stehen, Tagelöhner und Dienstboten, insofern diese Personen an ihrem Aufenthaltsorte weder verehelicht leben, noch einen eigenen Rauch führen. Diese Personen, wenn sie cantonsfremd sind, haben ihre Pässe oder Wanderbücher bei dem Statthalter zu hinterlegen, wogegen sie einen Empfangschein erhalten, den sie bei dem Gemeinrathe, ebenfalls gegen Bescheinigung, abzugeben haben. Sind sie Bürger einer andern Gemeinde des Cantons, so haben sie einfach sich bei dem Gemeinrathe einschreiben zu lassen und einen Schein dafür zu erheben. Alle Dienstveränderungen sind dem Gemeinrathe binnen vier Tagen anzuzeigen, wofür eine Bescheinigung ausgestellt wird.
 - 5) Minderjährige Cantonsbürger unter 20 Jahren. // [S. 477]
In Fällen, wo die heimathsrechtlichen Verhältnisse solcher Minderjährigen zweifelhaft sind, ist der Gemeinrath berechtigt, einen Heimathschein für dieselben zu verlangen. Jedenfalls ist von dem Aufenthalte solcher Minderjährigen dem Gemeinrathe des Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben.
- §. 7. Diejenigen in einer andern als ihrer Heimathsgemeinde sich aufhaltenden Cantonsbürger, welche in die am Schlusse des Art. 1. erwähnte Classe gehören, sollen sich bei dem Gemeinrathe ihres Aufenthaltsortes gegen Bescheinigung einschreiben lassen. Ausgenommen sind die in Art. 6. Nr. 2. Erwähnten.
- §. 8. Personen, welche an einem andern als ihrem Aufenthaltsorte ein Comptoir oder einen Kramladen oder eine Werkstätte regelmäßig nicht nur an einzelnen Tagen, sondern beständig eröffnen und fortdauernd das ganze Jahr hindurch bewerben, sollen sich ebenfalls bei dem Gemeinrathe des Ortes, wo sie ihr Gewerbe treiben wollen, gegen Bescheinigung einschreiben lassen.
- §. 9. Für die in Art. 6., 7. und 8. vorgeschriebenen Anzeigen ist der Gemeinrath, wenn es sich nicht um eine bloße Dienstveränderung handelt, je nach den örtlichen Verhältnissen eine Frist anzusetzen befugt, die sich aber höchstens auf einen Monat erstrecken darf.
- §. 10. Für einen gemeindräthlichen Empfangschein von hinterlegten Reiseschriften, so wie für die in Art. 6., 7. und 8. erwähnten gemeindräthlichen // [S. 478] Bescheinigungen, ist eine Gebühr von je 2 R. zu entrichten.



Tit. II

Erwerbung der Aufenthaltsbewilligung.

§. 11. An Cantonsbürger, so wie an die Art. 4. No. 2. bezeichneten Cantonsfremden, ertheilt der Gemeindrath die Bewilligung zum Aufenthalte, und zwar für Cantonsfremde auf die Dauer der Gültigkeit ihrer Ausweisschriften, in keinem Falle aber auf länger als drei Monate, für Cantonsbürger auf längstens ein Jahr.

An alle übrigen Cantonsfremden ertheilt die Aufenthaltsbewilligung der Gemeindrath unter Genehmigung des Statthalters.

§. 12. Unerläßliches Erforderniß für jede Aufenthaltsbewilligung ist ein gültiger Paß (Art. 2.) oder Heimathschein (Art. 15.).

Statt dieser Ausweisschriften mag ausnahmsweise auch eine Real- oder Personal-Caution von 400 Frkn. für einzelne Personen, und von 800 Frkn. für Verheirathete genügen.

§. 13. Cantonsbürgern, ferner solchen Schweizerbürgern und Ausländern, die ein vertragsmäßiges Recht auf Niederlassung im hiesigen Canton haben, darf die Aufenthaltsbewilligung nicht versagt werden, insofern sie:

- 1) einen gehörigen Heimathschein (Art. 15.) hinterlegen, und überdieß:
- 2) genügende Zeugnisse beibringen über die sittliche Aufführung und den guten Leumund, so wie // [S. 479] den Beweis leisten, daß sie eigenen Rechts und im Stande seien, sich und die Ihrigen auf rechtliche Weise, ohne Belästigung der Aufenthaltsgemeinde oder des Cantons, zu ernähren.

§. 14. Die in dem vorhergehenden Artikel No. 2. erwähnten Zeugnisse und Ausweise sind von allen um Aufenthaltsbewilligung Einkommenden, ohne Rücksicht auf ihre heimathrechtlichen Verhältnisse, in dem Falle beizubringen, wo die Aufenthaltsbewilligung auf bloße Caution hin verlangt wird. Wird sie hingegen auf die in Art. 12. erwähnten Ausweisschriften verlangt, so kann die Beibringung jener Zeugnisse und Ausweise von dem Gemeindrathe erlassen werden.

§. 15. Unter Heimathschein wird ein von der heimathlichen Behörde des Fremden ausgestelltes und von einer höhern Staatsbehörde legalisirtes Zeugniß verstanden, daß der Träger und, insofern er verheirathet ist, auch seine Ehefrau und Kinder als Angehörige jenes Ortes anerkannt seien und ihnen die Rückkehr zur Heimath stets offen stehe. Gleiche Gültigkeit, wie der Heimathschein, haben auch diejenigen Ausweisschriften, welche die kompetenten Behörden fremder Staaten als gleichbedeutend erklären, sei es, daß sie in Niederlassungsverträgen mit dem hiesigen Canton stehen oder nicht.

§. 16. Die Caution hat zum Zwecke, den Canton sowohl als die Aufenthaltsgemeinde gegen die Folgen einer allfälligen Nichtannahme des Fremden in seiner Heimath, gegen die Nachteile einer möglichen Verarmung und für die durch den Betreffenden zu // [S. 480] entrichtenden Gebühren oder sonst abzutragenden Leistungen sicher zu stellen. Erst nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, kann bei allfällig eingetretenem Concourse des Fremden der Ueberschuß auch für anderweitige Forderungen in Anspruch genommen werden.



§. 17. Die Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an politische Flüchtlinge unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Herbstmonat 1836; jedoch haben auch sie die durch Art. 12. geforderte Caution zu leisten.

§. 18. Für die Aufenthaltsbewilligungen werden folgende Gebühren entrichtet:

- 1) von Cantonsbürgern 2 Btzn.;
- 2) von den in Art. 4. No. 1. bezeichneten Landesfremden 4 Btzn.;
- 3) von den in Art. 4. No. 2. bezeichneten Cantonsfremden, je nach dem Ermessen des Gemeindrathes, 1–8 Frkn. Diese haben überdies, insofern sie sich mit einem Waarenverkauf nicht bloß an solche, die das gleiche Geschäft treiben, sondern auch an andere Personen abgeben, hiefür bei dem Polizeirathe ein Hausirpatent zu lösen und dasselbe durch den Gemeindrath ihres Aufenthaltsortes visiren zu lassen. Personen, deren Verkehr unter die von dem Gesetze über die Gemeindeverwaltung (vom 30. Mai 1831) Art. 15. No. 9. vorgeschriebene Aufsicht fällt, haben hiefür noch eine besondere Bewilligung der Ortsbehörde einzu- // [S. 481] holen und dafür die festgesetzten Localgebühren zu entrichten.

Tit. III.

Erwerbung der Niederlassung.

§. 19. Die Bewilligung zur Niederlassung wird an Cantonsbürger durch den Gemeindrath, an Cantonsfremde aber durch diesen unter Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

§. 20. Die Niederlassungsbewilligungen werden auf die Dauer der Gültigkeit der Ausweisschriften, und höchstens auf zehn Jahre bei Cantonsbürgern, und auf vier Jahre bei Cantonsfremden, ausgestellt.

§. 21. Es darf keine Niederlassungsbewilligung anders ertheilt werden, als gegen Hinterlegung entweder eines Heimathscheines (Art. 15.), oder statt desselben annehmbarer Real- oder Personal-Caution im Sinne des Art. 16., und zwar von 800 Frkn. für einzelne Personen, und von 1600 Frkn. für Verheirathete.

§. 22. Einem Cantonsbürger, ferner einem solchen Schweizerbürger oder Ausländer, der ein vertragsmäßiges Recht auf Niederlassung im hiesigen Canton hat, darf die Niederlassung nicht verweigert werden, insofern er:

- 1) einen gehörigen Heimathschein (Art. 15.) beibringt;
- 2) ein genügendes Zeugniß sittlicher Aufführung und guten Leumunds, so wie auch, daß er eigenen Rechtens sei, vorlegt, und
- 3) den Beweis leistet, daß er sich und die Seini- // [S. 482] gen, sei es durch sein Vermögen, Erwerb oder Handwerk, sei es durch einen andern rechtlichen Erwerb, ohne Belästigung der Niederlassungsgemeinde oder des Cantons, zu ernähren im Stande sei.

§. 23. Cantonsfremden, welche kein vertragsmäßiges Recht auf Niederlassung haben, kann außer den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Erfordernissen der Nachweis auferlegt werden, daß sie noch nie in Concurs gerathen seien oder gerichtlich accordirt haben.



§. 24. Wird die Niederlassungsbewilligung auf einen Heimathschein hin (Art. 15.) verlangt, so können die in Art. 22. No. 2–3. und Art. 23. geforderten Ausweise, insofern der Gemeindrath und der Regierungsrath hierüber einverstanden sind, erlassen werden; wird hingegen die Niederlassungsbewilligung auf Caution hin begehrt, so soll der Nachweis wenigstens für die in Art. 22. No. 2–3. bezeichneten Erfordernisse verlangt werden.

§. 25. An Juden darf eine Niederlassungsbewilligung nur ertheilt werden, insofern dieselben:

- 1) einen gehörig legalisirten Heimathschein hinterlegen;
- 2) sich über ihre sittliche Aufführung und guten Leumund während der zuletzt verflossenen fünf Jahre genügend ausweisen;
- 3) den Beweis leisten, daß sie niemals in Concurs gerathen sind, oder gerichtlich accordirt haben;
- 4) im Stande sind, sich und die Ihrigen auf eine regelmäßige Weise zu ernähren, und endlich // [S. 483]
- 5) weder Darlehensgeschäfte auf Pfänder, noch Schacher-, Trödel- (Feiltrager-), Hausir- oder Viehhandel, sondern einen andern regelmäßigen Beruf oder Handwerk betreiben.

Kein Gemeindrath kann angehalten werden, einem Juden eine Niederlassungsbewilligung zu ertheilen. Auch sind Behufs genauerer Controle die Gemeinräthe verpflichtet, von jeder einen Juden betreffenden Niederlassungsverweigerung dem Statthalteramte zu Handen des Rathes des Innern Kenntniß zu geben.

§. 26. Für die Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung bezieht der Schreiber 8 Btzn.

Tit. IV.

Form, Controle und Erlöschen der Bewilligungen.

§. 27. Die Bewilligung zum Aufenthalte oder zur Niederlassung soll den Vor- (Tauf-) und Geschlechtsnamen, das Alter, die Heimath, den Beruf des Fremden, so wie die hinterlegten Schriften, bezeichnen. Wenn der Fremde verheirathet ist oder Kinder hat, so ist auch dieses in der Bewilligung anzuführen.

In den Fällen, wo die Rechte der Niedergelassenen nach Art. 42. einer Beschränkung unterliegen, ist solches in der Niederlassungsbewilligung ausdrücklich zu bemerken.

§. 28. Ueber alle ertheilten Bewilligungen führt der Gemeindrathsschreiber ein genaues Verzeichniß, das er dem Statthalter jährlich zur Einsicht vorzu- // [S. 484] legen hat. Alljährlich gibt der Gemeindrath dem Statthalter zu Handen des Regierungsrathes ein Verzeichnis aller cantonsfremden Personen, die sich in der Gemeinde befinden und in eine der oben in Art. 4–5. erwähnten Classen gehören, nach einem vorzuschreibenden Formulare ein.

Wer auf längere Zeit, als seine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung gestellt ist, sich in einer Gemeinde aufzuhalten gedenkt, hat spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Zeit für die Erneuerung der Bewilligung sich zu bewerben. Im Unterlassungsfalle kann derselbe weggewiesen werden.



§. 29. Die Bewilligungen für Aufenthalt oder Niederlassung können zurückgezogen werden:

- 1) durch gerichtliches Urtheil;
- 2) durch Beschluß des Gemeindrathes in folgenden Fällen:
 - a. wenn der Niedergelassene außer Stand ist, sich und die Seinigen ohne Belästigung der Niederlassungsgemeinde zu ernähren;
 - b. wenn er die schuldigen Leistungen und Gebühren an die Niederlassungsgemeinde abzutragen unterläßt;
 - c. insofern die zur Bewilligung erforderlichen Bedingungen nicht mehr vollständig vorhanden sind, namentlich, wenn die allfällig geleistete Caution eine Schmälerung erlitten hat und binnen einer festgesetzten Frist nicht wieder vervollständigt werden kann, ferner, wenn der vorgebliche Beruf des Niedergelassenen zu seiner und der Seinigen Sub- // [S. 485] sistenz nicht ausreicht, oder es wahrscheinlich geworden, daß sein Erwerb ganz oder theilweise auf widerrechtliche oder polizeiwidrige Handlungen sich gründe.

§. 30. Gegen einen gemeindräthlichen Beschluß, betreffend Verweigerung oder Zurückziehung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, steht der Recurs an die obern Verwaltungsbehörden offen. Vorbehalten ist die Ausnahmsbestimmung des Art. 25.

Tit. V.

Leistungen der Niedergelassenen.

§. 31. Alle Personen, ohne Ausnahme, welche der Art. 5. des gegenwärtigen Gesetzes als Niedergelassene bezeichnet, sie mögen in der Niederlassungsgemeinde Grundeigenthum haben oder nicht, haben an folgende Gemeindslasten in gleichem Verhältnisse, wie die Gemeindbürger, beizutragen, nämlich:

- 1) an die Requisitions- und Einquartirungskosten;
- 2) an die Schullehrerbesoldung, die Kosten für die Beheizung der Schulzimmer und die Anschaffung der gemeinschaftlichen in die Schule gehörigen Lehrmittel;
- 3) an die Unterhaltung des Gottesdienstes;
- 4) an das öffentliche Straßenwesen, mit Inbegriff von Brücken, Stegen, Währungen und Dämmen, so weit solche mit demselben in Verbindung stehen (Art. 60. und 61. des Gesetzes über das Straßenwesen und Art. 12. und 13. des Gesetzes über die Gemeindsausgaben und Gemeindssteuern); // [S. 486]
- 5) an die Hebammenbesoldung;
- 6) an die Kosten für das Probiren der Feuerspritzen und das Ausrücken des Feuerlaufes;
- 7) an die Kosten der Tag- und Nachtwachen;
- 8) an die Kosten der Straßenbeleuchtung.

§. 32. Alle Niedergelassenen auf oder mit Grundeigenthum in der Gemeinde haben überdieß an die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung nachfolgender Gegenstände in gleichem Verhältnisse, wie die Gemeindbürger, beizutragen, nämlich:

- 1) von öffentlichen Brücken, Stegen, Wuhungen, Dämmen, Abladungs- und Landungsplätzen, auch so weit solche mit dem öffentlichen Straßenwesen nicht in Verbindung stehen;
- 2) von öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen;
- 3) von Feuerweiern, Feuerspritzen und andern Löschgeräthschaften, so wie von Spritzenhäusern;
- 4) von Kirchen, Pfrundgebäuden und Begräbnißplätzen;
- 5) von Schulhäusern und Schullehrerwohnungen;
- 6) von Schützenhäusern, Schießstätten und Exercierplätzen.

Die ohne Grundeigenthum in der Gemeinde wohnenden Niedergelassenen leisten an diese Gegenstände einzig die Handfrohdienste oder deren Ersatz, nach Art, Maß und Verhältniß wie die Gemeindsbürger.

§. 33. Die in Art. 6. No. 1. erwähnten Beamteten, wozu auch die Lehrer gehören, sind an ihrem Niederlassungsorte, auch wenn sie nicht auf Grundeigenthum wohnen, zu den in Art. 31. be- // [S. 487] zeichneten Leistungen, mit Ausnahme der Wach-, Fuhr- und Handfrohdienste und des dafür bestimmten Ersatzes, verpflichtet, es sei denn, daß sie noch in einer andern Gemeinde des Cantons einen Wohnsitz beibehalten haben und dort die im Art. 31. bezeichneten Gemeindslasten tragen helfen. Wohnen sie auf Grundeigenthum oder besitzen sie am Niederlassungsorte Liegenschaften, die mit einer Wohnung, einem Fabrik- oder Oeconomiegebäude verbunden sind, so sind sie gleich den übrigen Niedergelassenen mit Grundeigenthum zu behandeln.

§. 34. Gänzlich frei gegenüber der Niederlassungsgemeinde sind die Niedergelassenen von den Kosten:

- 1) des Baues und der Unterhaltung von Gemeinds- und Armenhäusern, so wie des gesammten Armenwesens;
- 2) der Anlage und Unterhaltung von Verschönerungen;
- 3) der Verwaltung von Kirchen-, Gemeinds- und Schulgütern;
- 4) der Besoldung der Gemeindsbeamteten. Die Schullehrer sind hierunter nicht begriffen.

§. 35. An die Heimathsgemeinde leisten die Niedergelassenen die Beiträge für Erbauung und Unterhaltung von Gemeinds- und Armenhäusern, so wie für das gesammte Armenwesen.

Die nicht auf Grundeigenthum Niedergelassenen haben überdieß noch in ihrer Heimathsgemeinde beizutragen an die Kosten:

- 1) der Erbauung und Unterhaltung von Kirchen- // [S. 488] und Pfrundgebäuden und von Begräbnißplätzen, und
- 2) von Schulhäusern und Schullehrerwohnungen.

Jedoch sind sämmtliche Niedergelassene in ihrer Heimathsgemeinde von allen den Lasten frei, welche sie in der Niederlassungsgemeinde nach Art. 31–23. tragen helfen.

§. 36. Wer weder Bürger noch Niedergelassener in einer Gemeinde ist, aber Liegenschaften in derselben besitzt, hat an die dortigen Gemeindslasten nur insofern beizutragen, als:

- 1) diese Liegenschaften mit einer Wohnung, einem Fabrik- oder einem Oeconomiegebäude verbunden sind (Art. 16. des Gesetzes über Gemeindsausgaben und Gemeindssteuern), und
- 2) die auf Grundeigenthum sitzenden Niedergelassenen als solche ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Die Belastung solcher Liegenschaften darf nur unter den Bestimmungen des Art. 16. des Gesetzes über Gemeindsausgaben und Gemeindssteuern und nur in dem Maße Statt finden, in welchem das Vermögen der Bürger und Niedergelassenen belastet wird.

§. 37. Nichtgemeinsbürger, die Gerechtigkeitsgut besitzen, haben ohne Ausnahme alle auf demselben ruhenden Lasten und Beschwerden und die auf diesen Fuß allfällig zu bestreitenden Auslagen nach Maßgabe ihres Antheils gleich den andern Antheilhabern zu bestreiten.

§. 38. In denjenigen politischen oder Civilge- // [S. 489] meinden, in welchen regelmäßiger Weise aus den Gütern der Bürgerschaft solche Lasten bestritten werden, für welche die Niedergelassenen nach dem gegenwärtigen Gesetze in Anspruch genommen werden können, haben die Letztern für diese Erleichterung eine je nach deren größerem oder geringerem Belange durch den Regierungsrath im Einzugsbriefe festgesetzte jährliche Entschädigung an die betreffenden Güter zu bezahlen.

Diese Niederlassungsgebühr beträgt für einen Niedergelassenen, der einen eigenen Rauch führt:

- 1) In einer Landgemeinde
 - a. höchstens 4 Btzn. in das Kirchengut;
 - b. höchstens 6 Btzn. in das Schulgut;
 - c. 2–6 Frkn. in die Gemeindegüter.
- 2) In die Güter der Städte Zürich und Winterthur 4–16 Frkn.

Niedergelassene, welche keinen eigenen Rauch führen, haben die Hälfte dieses Betrages zu bezahlen. Der Seckelmeister (Gutsverwalter) des Wohnortes bezieht zu Anfang des Jahres den gesammten Betrag und sorgt für die Vertheilung an die betreffenden Güter, wo diese getrennt sind.

Erreicht in einer Gemeinde der aus den Bürgergütern für die Niedergelassenen regelmäßiger Weise hervorgehende Nutzen das Minimum der Niederlassungsgebühr nicht, so ist letztere nicht zu erheben, sondern die Niedergelassenen nach Maßgabe der Rechnungen für diejenigen Ausgaben in Anspruch zu nehmen, welche sie nach gegenwärtigem Gesetze mitzutragen schuldig sind. // [S. 490]

§. 39. Die in Art. 8. erwähnten Personen können von dem Gemeinderathe des Ortes, wo sie ihren Erwerb haben, ebenfalls zur Entrichtung der Niederlassungsgebühr, jedoch nur gleich Personen, die keinen eigenen Rauch führen, angehalten werden; von allen übrigen Leistungen der Niedergelassenen sind sie an dem Orte, wo sie ihren Erwerb haben, befreit.

§. 40. Wo Gemeinden gegenseitig für ihre Bürger diese Gebühren aufgehoben, oder wo in Zukunft die Mehrheit einer Gemeinde eine solche Aufhebung beschließen würde, da soll es bei diesem Beschlusse sein Verbleiben haben.



Tit. VI.

Rechte und Befugnisse der Niedergelassenen.

§. 41. Jeder Niedergelassene, welcher auf regelmäßige und vollständige Ausweisschriften hin eine Niederlassungsbewilligung erhalten hat, ist in der Regel berechtigt, im ganzen Canton Handel, Gewerbe und Handwerk gleich den Bürgern auszuüben.

Diese Regel erleidet folgende Ausnahmen:

1) Solchen Nichtschweizern, welche kein vertragsmäßiges Recht auf Niederlassung im hiesigen Canton haben, ist die Ausübung eines Handwerks auf eigene Rechnung nur in dem Falle gestattet, wenn sie den Beweis leisten, daß in ihrer Heimath den Bürgern des Cantons Zürich, die ein Handwerk selbstständig betreiben wollen, weder die Erwerbung des Bürgerrechtes, noch // [S. 491] die Erwerbung des Meisterrechtes, noch sonst irgend eine erschwerende Leistung, von der die Einheimischen befreit sind, auferlegt werde. Ausnahmen von dieser Beschränkung können in einzelnen Fällen von dem Regierungsrathe gestattet werden, wo ein nachgewiesenes einheimisches Bedürfnis solche rechtfertigt.

2) Ueber den Verkehr der Juden wird ein besonderes Gesetz das Nöthige bestimmen. In dem Falle, wo die Niederlassungsbewilligung auf Caution hin erteilt worden ist, wird die eingangserwähnte Berechtigung erst durch einen sechsjährigen Aufenthalt im Canton erworben.

§. 42. Die Niedergelassenen, mit Ausnahme der Juden, genießen das unbeschränkte Recht zum Ankauf von Liegenschaften; der Besitz von solchen gewährt jedoch keinen Anspruch auf Erwerbung des Bürgerrechtes.

§. 43. Der Niedergelassene ist mit Ausnahme der im Art. 38. bezeichneten Niederlassungsgebühren weder höhern noch andern Steuern unterworfen, als der einheimische Bürger.

§. 44. Niedergelassene wohnen den Versammlungen, in welchen bürgerliche Angelegenheiten verhandelt werden, in allen denjenigen Fällen bei, für welche den Niedergelassenen der Zutritt durch das Gesetz geöffnet worden. Namentlich haben diejenigen; Niedergelassenen auf oder mit Grundeigenthum, welche Cantonsbürger sind, bei Berathungen der politischen, Kirch- oder Civilgemeindsversammlung über Bauten, an welche sie beizutragen haben (Art. 32.), // [S. 492] Zutritt und Stimmrecht; ebenso bei Berathung von Kirchenangelegenheiten ihrer Confession, bei Schulsachen, ausgenommen so weit es sich um Verwaltung des Kirchen- oder Schulgutes handelt, bei Pfarrer- und Lehrerwahlen. Ueberdieß steht den Gemeinden frei, den Niedergelassenen auch zu andern Gemeindsverhandlungen auf kürzere oder längere Zeit den Zutritt zu gestatten. Ist der Niedergelassene Antheilhaber eines Corporationsgutes, so hat er das Recht, allen Versammlungen beizuwohnen, wo über dasselbe verfügt wird, und das Stimmrecht in gleichem Verhältnisse mit den übrigen Corporationsgenossen auszuüben.

§. 45. Rechnungen über Auslagen, zu deren Deckung die Niedergelassenen in Anspruch genommen werden, sollen diesen zur Einsicht offen stehen.



Tit. VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 46. Die Fremden haben Gesetze und Verordnungen des Cantons zu beobachten, gleich den Einheimischen.

§. 47. Wer in einer Gemeinde, wo er nicht Bürger ist, einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, ohne den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Genüge geleistet zu haben, verfällt in eine Buße von 1–80 Frkn., und im Wiederholungsfalle von 8–160 Frkn., womit je nach Umständen auch Wegweisung verbunden werden kann.

Hat die Umgehung des Gesetzes mit Hülfe anderer Personen, z. B. eines Gastwirthes oder Haus- // [S. 493] eigenthümers, Statt gefunden, so sind auch diese mit einer verhältnißmäßigen Buße zu belegen.

§. 48. Wer Jemanden, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sich mit einer Bescheinigung für gemachte Anzeige oder für hinterlegte Schriften, mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu versehen verpflichtet ist, bei sich aufnimmt, ohne ihn zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, oder wer, ohne unter die Bestimmung des vorhergehenden Artikels zu fallen, eine der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, verfällt in eine Buße von 1–16 Frkn. und ist überdieß für den Nachtheil verantwortlich, der aus dieser Unterlassung hervorgehen könnte.

§. 49. Eine Gemeinde, die einen Fremden in ihrem Banne wohnen läßt, ohne daß dieser die erforderlichen Bewilligungen sich verschafft, kann zu unentgeltlicher Aufnahme eines solchen Fremden als Bürger angehalten werden, wenn durch diese Unterlassung die Heimweisung desselben an die ursprüngliche Heimath verwirkt worden. Der Gemeinde steht hierbei der Rückgriff auf die Gemeindsbeamten und Particularen offen, welche sich dießfalls Nachlässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen.

Tit. VIII

Uebergangsbestimmungen.

§. 50. Gegenwärtiges Gesetz tritt, so weit nicht die nachstehenden Bestimmungen etwas Abweichendes verordnen, mit dem 1. Juli 1840 in Kraft, und // [S. 494] es werden dadurch alle demselben widersprechenden frühern Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

§. 51. Unmittelbar nach dem bezeichneten Termine wird sich der Regierungsrath das Verzeichniß sämmtlicher im hiesigen Canton in einer öffentlichen Anstellung sich befindenden Nichtcantonsbürger einreichen lassen und darauf hin entscheiden, auf welche von ihnen der Art. 6. Nr. 1. des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden sei.

§. 52. Die gegenwärtig bestehenden Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen bleiben bis zu ihrem Endtermine in Kraft, und wo sie auf Caution hin ertheilt worden sind, haftet diese Letztere bis auf jenen Termin für nicht Mehreres, als der Art. 11 des Gesetzes vom 20. Herbstmonat 1833 verordnet hat.

§. 53. Die Erneuerung einer schon früher ertheilten Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kann vom 1. Juli 1840 an auf Caution hin bloß im Sinne des



Art. 16. des gegenwärtigen Gesetzes Statt finden. Hingegen findet die in der Schlußbestimmung des Art. 41. aufgestellte Beschränkung auf solche, die schon vor dem 1. Juli 1840 eine Niederlassungsbewilligung erworben haben, keine Anwendung.

§. 54. Die in Art. 41. Nr. 1. aufgestellte Beschränkung tritt für Niedergelassene ohne Grundeigenthum, die schon vor dem 1. Juli 1840 eine Niederlassungsbewilligung erworben haben, erst vom 1. Juli 1844 in Kraft; auf solche Niedergelassene hingegen, die sich am 1. März 1840 im Besitze von // [S. 495] Grundeigenthum in einer Gemeinde des Cantons befunden haben, findet sie überall keine Anwendung.

§. 55. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 10. April 1840.

Im Namendes Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 11. April 1840.

Der zweite Bürgermeister,

J. J. Heß.

Der zweite Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.03.2016]